



**Landkreis
Aschaffenburg**

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

Einführung einer Förderung zur Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern

Akquise neuer Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

14.11.2024



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1814 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

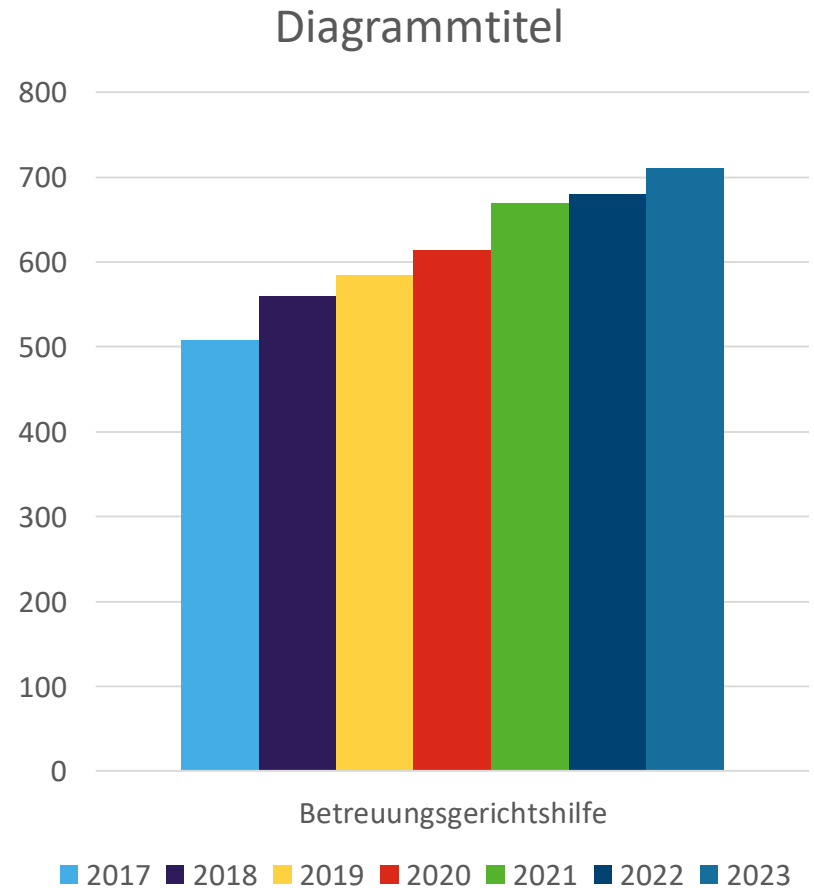
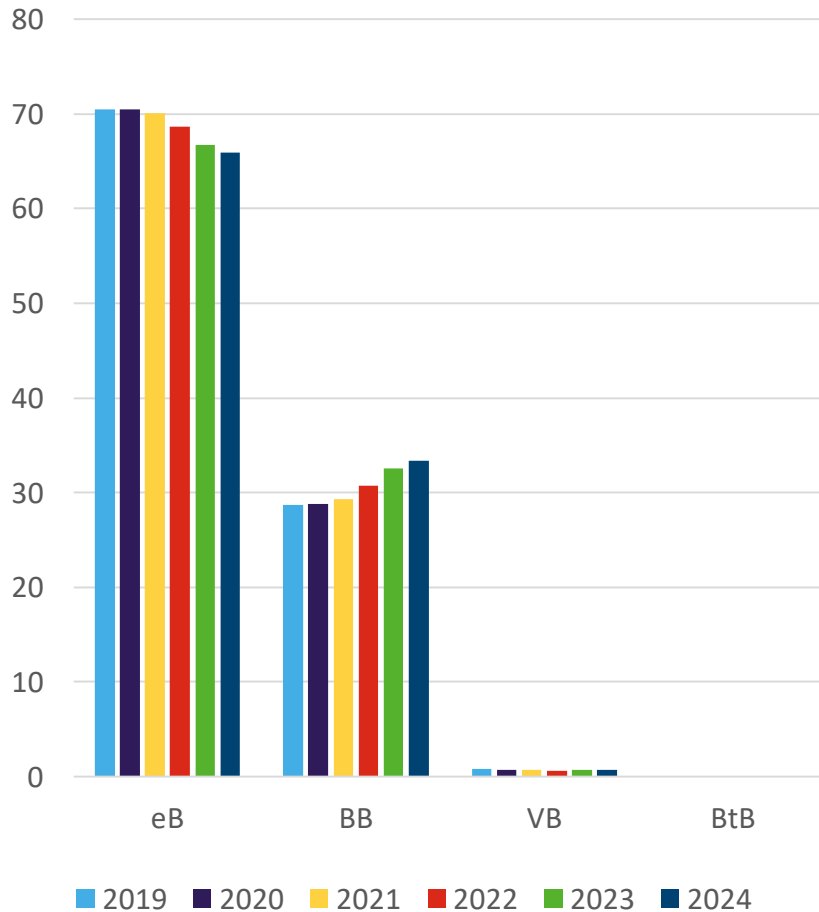
- Die Betreuungsbehörde hat die **Pflicht** gemeinsam mit dem Sozialbericht und auf Anforderung des Betreuungsgerichts Personen zu benennen, die sich im konkreten Einzelfall als rechtliche Betreuer eignen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BtOG)
- Hierzu muss die Behörde den Vorschlag begründen können und die diesbezügliche Sichtweise der betroffenen Person darlegen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 BtOG; § [279](#) Abs. 2 FamFG).
- Neu geregelt ist in § 12 Abs. 2 BtOG, dass die Behörde auf Wunsch des Betroffenen ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln kann, wenn eine unbekannte Person z.B. ein beruflicher Betreuer vorgeschlagen werden soll.

Rechtliche Betreuerinnen und rechtliche Betreuer

- Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aus dem Familienverbund oder sozialem Umfeld
- Fremde ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
steht keiner zur Verfügung dann
- Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

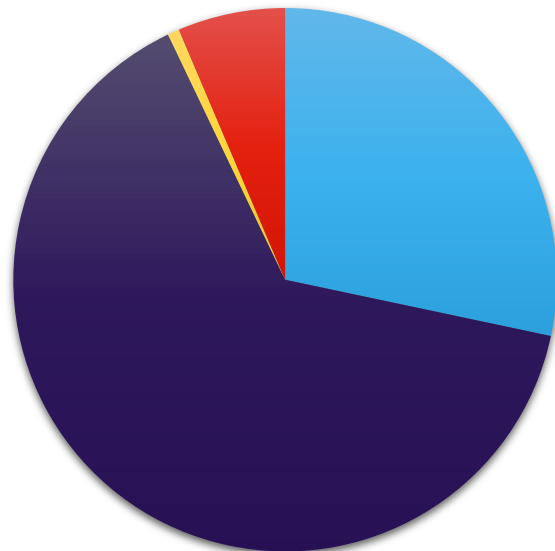
- Betreuungsvereinsmitarbeiterinnen und Betreuungsvereinsmitarbeiter oder der Betreuungsverein als Betreuer (Zweites wird bei uns nicht praktiziert, da keine Vergütung für BV)
Steht keiner zur Verfügung dann als Ausfallbürge
- Betreuungsbehörde als rechtlicher Betreuer

Ca. 1,3 Millionen Betreuungen bundesweit im Landkreis 1500 – 1600 laufende Betreuungen



Aktuelle Betreuungen nach Betreuungsart

Betreuungsart



■ BB ■ EB ■ VB ■ ohne Angabe

- Stand 14.10.2024
- 1507 laufende Betreuungen (Anzahl betreuter Personen) mit 2002 Betreuungsbeschlüssen (Anzahl Betreuer)
- Beruflich geführte Betreuungen 567
- Ehrenamtlich geführte Betreuungen 1293
- Vereinsbetreuungen 14
- Ohne Angabe 128

Gründe für die Zunahme beruflich geführter Betreuungen

- Demografischer und gesellschaftlicher Wandel
- Wegfall der bisherigen (klassischen) Familienstrukturen
- Mangel an ländlichen Hilfsstrukturen
- Zunahme komplexer, zeitaufwändiger Fälle (psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Gewaltbereitschaft)
- Zunahme der Bürokratie und Digitalisierung
- Fehlende Plätze für stationäre und teilstationäre Versorgung und Pflege

Betreuungsbehörde als Ausfallbürge: die Behördenbetreuung

- Betreuungsbehörde als letztes Glied in der Kette
- seit Jahren ein chronischer Bedarf an neuen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern
- Anzahl beruflich geführter Betreuungen steigt stetig
- gleichzeitig sinkende Bewerberzahl für Berufsbetreuer aufgrund der Registrierungsvoraussetzungen für neue Berufsbetreuer(seit 01.01.23)
- zunehmender Wegfall von (Stamm-)Berufsbetreuern durch Altersstruktur
- erforderliche Stellenmehrung sobald Behördenbetreuungen geführt werden müssen (AN-Personalkosten pro 1,0 Stelle pro Jahr ca. 93.000,- €)

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer im Landkreis Aschaffenburg

- 30 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer (BB) im Landkreis Aschaffenburg, 14 Vollzeit-BB und 16 Teilzeit-BB
- Vollzeit-BB führt im Schnitt ca. 45-50 Betreuungen
- 5 BB Rentenalter, bereits reduzierte Übernahme der Betreuungen
- 12 BB erreichen in den nächsten 10 Jahren das Rentenalter
- Folglich werden 17 BB in den nächsten 10 Jahren ihre Tätigkeit reduzieren oder ganz aufgeben.
- Bewerbungen 2024:
12 Bewerbungen, 2 Registrierungen (2 Volljuristen, Sachkunde daher nicht erforderlich), bei 3 mögliche Registrierung: 2 Bewerberinnen und Bewerber sind dabei Sachkunde zu absolvieren, bei 1 Bewerberin wird Sachkunde gerade geprüft (ausländische Abschlüsse)

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer aus anderen Landkreisen oder Stadt Aschaffenburg

- 17 BB Stadt Aschaffenburg + 5 VB Betreuungsverein SKF
- 13 BB aus anderen Landkreisen oder Städten, übernehmen nur vereinzelt Betreuungen im LK AB, als marginal zu betrachten

Berechnung der Refinanzierungskosten für eine Vollzeit-Behördenbetreuerstelle angelehnt an die Berechnung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle TVÖD S12 aus dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Oktober 2024 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung)

Auf Grundlage der vorgenannten Faktoren ergeben sich rechnerisch durchschnittliche Gesamtkosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle in Höhe von 93 109,09 Euro.

AN-Bruttopersonalkosten (inkl. Jahressonderzahlung in Höhe von 70,28 Prozent) TVöD-SuE S 12/ Stufe 4 (gültig 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024) (12x 4 631,04 Euro + 3 254,69 Euro)	58 827,17 Euro
zzgl. Zuschlag für Inflation (+ 2 Prozent)	60 003,71 Euro
zzgl. AG-Bruttopersonalkosten (+25 Prozent)	75 004,64 Euro
Overheadkosten (+ 4 Prozent)	3 000,19 Euro
Sachkosten	7 810,00 Euro
vorläufige Gesamtkosten	85 814,83 Euro
zzgl. Aufwandspauschale (+8,5 Prozent der vorläufigen Gesamtkosten)	7 294,26 Euro
Gesamtkosten	93 109,09 Euro

**Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des
Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die
Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die
Qualität der rechtlichen Betreuung.**



1. Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen

- Erforderlichkeitsgrundsatz: Vorrang Anderer Hilfen / Erstellung einer Vorsorgevollmacht § 1814 Abs. 3 BGB
- Erweiterte Unterstützung § 8 Abs. 2 BtOG und § 11 Abs. 3 BtOG (aktuell nur in Modellkommunen)
- Pflicht zur Wunschverfolgung § 1821 BGB. Vertretungsmacht nur wenn zwingend erforderlich, früher Wille und Wohl, Wohl wurde gestrichen
- Auswahl des Betreuers § 1816 Abs. 2 BGB, Wunsch des Betroffenen oft ein Berufsbetreuer, Möglichkeit des Kennenlernens
- Gerichtliche Aufsicht §§ 1862 in Verbindung mit 1821 BGB, Wünsche des betreuten Menschen als zentraler Maßstab der Aufsicht der Betreuungsgerichte
- Berichtspflicht des Betreuers § 1863 BGB, Anfangsbericht, Zwischenbericht, umfangreicher Jahresbericht

2. Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung

Voraussetzung für die Bestellung als BB und für den Anspruch auf Vergütung ist seit der Reform:

- Bewerbungsverfahren der Anwärtnerinnen und der Anwärter bei der zuständigen Betreuungsbehörde (örtlich zuständig, Stammbehörde), Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses sowie persönliches Bewerbungsgespräch und Feststellung der finanziellen Stabilität durch Auszug aus Schuldnerverzeichnis.
- Registrierungskosten für Registrierungsbescheid : 200,- € einmalig
- Vorliegen einer ausreichenden Sachkunde für die Tätigkeit als BB. Kosten bei zertifizierten Anbieter für die Sachkunde (11 Module) betragen ca. 5.000,- €, vollprivilegiert sind nur Volljuristinnen und Volljuristin und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (mind. Dipl. oder B.A.), Bestandsbetreuerinnen und Bestandsbetreuer die über 3 Jahre tätig sind wurden von der Sachkunde befreit. Bestandsbetreuerinnen und Bestandsbetreuer mit unter 3 Jahren Tätigkeit erhielten Erleichterungen.
- Erforderlich ist zudem Abschluss einer Berufshaftpflicht für Vermögensschäden. Kosten ca. 500,- € im Jahr.

Aktuelle Maßnahmen zur Vermeidung von Behördenbetreuungen:

- 1) Akquise neuer BB durch gezielte Werbung mit Informationen zum Registrierungsverfahren auf der Homepage der Betreuungsstelle und Vorträgen auf dem Betreuungstag.
- 2) Vermittlung Anderer Hilfen gemäß § 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BGB. Vorrang vor Errichtung rechtlicher Betreuung. Ist zeitaufwändig und bindet stark personelle Kapazitäten in der Betreuungsstelle.
- 3) Bereits laufende Vereinbarungen mit unserem (einzigen) Betreuungsverein SKF e.V. :
 - Erweiterte Unterstützung gemäß § 8 (4) BtOG
 - geförderte Übernahme neuer Vereinsbetreuungen

Neue mögliche Maßnahmen angelehnt an das „Schweinfurter Modell“

- Förderrichtlinie mit den beiden Verwaltungen der Region I- Bayerischer Untermain (Stadt Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg), analog den bereits gemeinsam getragenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein Sozialdienst katholischer Frauen
 - ▶ Abschluss einer Vereinbarung zur Förderung der Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, die Anfang 2025 in Kraft tritt.
- Übernahme Kosten der Sachkunde der im Vorbescheid festgestellten Sachkundebedarfes bis zu einer Höhe von 5.000,- € für Berufsbetreueranwärterinnen und Berufsbetreueranwärter.
- Im Gegenzug verpflichten sich die Anwärtnerinnen und Anwärtler nach ihrer Registrierung für die Dauer von 5 Jahren 60 % ihrer Betreuungen für den Landkreis Aschaffenburg zu übernehmen.
- Wir rechnen mit ca. 3-5 Förderungen im Jahr und damit mit ca. 15.000 € notwendigem Budget.



**Landkreis
Aschaffenburg**

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**